

Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



6. Jahrgang

Lauchhammer, den 8.11.2002

Nr. 6/2002

Neuer Feuerwehrstützpunkt in Lauchhammer eingeweiht



Die Grundsteinlegung des neuen Feuerwehrstützpunktes erhielt am 04.09.2001 ihren Höhepunkt mit dem Versenken der Schatulle durch den damaligen Bürgermeister Rainer Schramm. Am 23.11.01 fand nach einer Bauzeit von knapp 3 Monaten das Richtfest statt



Am 25.10.2002 durchschnitt die Bürgermeisterin Frau Mühlporfte gemeinsam mit dem stellvertretenden Landrat das Band und übergab den neuen Feuerwehrstützpunkt den freiwilligen sowie den hauptamtlichen Einsatzkräften.



Foto rechts: Zu den Gratulanten gehörten die Feuerwehrleute der Tagesstätte "Groß und Klein"

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

Seite

- | | |
|---|---|
| ▪ Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2002 | 3 |
| ▪ Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lauchhammer | 3 |
| ▪ Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lauchhammer | 9 |

Die Seite der Bürgermeisterin



Liebe Bürgerinnen und Bürger, auch in diesem Amtsblatt finden Sie die Bekanntmachung einer Satzung und einer Verordnung. Aus diesem Anlass möchte ich Ihnen gern einige allgemeine Anmerkungen zur diesem Thema geben.

Den Städten und Gemeinden gewährt das Grundgesetz das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Einhaltung der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Dieses Recht schließt auch die Möglichkeit ein, Rechtssätze zu erlassen. Was auf Bundes- oder Landesebene Gesetze sind, sind auf Gemeindeebene vor allem Satzungen und Rechtsverordnungen. Satzungen stellen dabei den wichtigsten Teil des Ortsrechts, d.h. die Summe der Rechtssätze, die die Kommunen für ihr Gebiet erlassen können, dar. Sie sind dabei ebenso verbindlich wie Gesetze.

Durch kommunale Satzungen und Verordnungen soll das innerörtliche Leben geregelt werden. Satzungen sind aber auch Grundlage dafür, dass die Gemeinde Steuern, Beiträge oder Gebühren erheben kann. Das ist notwendig, da die Gemeinden dazu verpflichtet sind, ihre Einnahmen vorrangig aus diesen Abgaben zu beschaffen.

Ob im Einzelfall eine Verordnung erlassen werden darf, regeln die Gesetze. Das wichtigste Anwendungsgebiet für kommunale Rechtsverordnungen ist das Polizei- und Ordnungsrecht mit seinen Nebengebieten.

Selbstverständlich müssen sich satzungsrechtliche Regelungen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegen und insbesondere mit höherrangigem Recht, d.h. Landes- oder Bundesgesetzen, zu vereinbaren sein. Bestimmte Satzungen sind vor Veröffentlichung im Amtsblatt durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu genehmigen; andere Satzungen sind nur anzuzeigen. Somit werden alle Satzungen und Verordnungen durch die Kommunalaufsicht geprüft.

Sicherlich erscheinen manche Regelungen bürokratisch. Je mehr allerdings geregelt ist, desto eindeutiger kann in einem Streitfall entschieden werden. Insbesondere die in diesem Amtsblatt veröffentlichte "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lauchhammer" dient der Abwehr abstrakter Gefahren und soll verhindern, dass ein gefahrdrohender Zustand entsteht.

Wenn also demnächst wieder Satzungen oder Rechtsverordnungen erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht werden, dann geschieht das, um ein gedeihliches

Miteinander zu regeln, aber unter Umständen auch - wie gesetzlich vorgesehen - um von der Stadt erbrachte Leistungen zu finanzieren bzw. Steuern zu vereinnahmen.

Hausnummerierung - kein "0-8-15 Thema"

Am 23. Oktober 2002 passierte ein neuer Entwurf der "Stadtordnung" die Reihen des kommunalen Parlamentes. Die veraltete Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stammt aus dem Jahr 1994 und wurde in vielen Punkten höherrangiger Gesetzgebung und Satzungen der Stadt angepasst.

Das Thema Hausnummerierung ist in der neuen Verordnung wiederum Bestandteil, weil die notwendige baurechtliche Regelung in der Landesgesetzgebung bislang nicht vorgenommen wurde.

Der Landesinnenminister orientiert daher, eine abstrakte Regelung über die Hausnummerierung in einer Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 26 Ordnungsbehördengesetz (OBG) aufzunehmen.

Allgemeiner Hintergrund dieses Regelungsbedarfs ist das öffentliche Interesse zum einen und zum anderen das ganz enorme private Interesse jedes Einwohners an Übersichtlichkeit im Stadtgebiet. Man will nicht nur bloß gefunden werden; im Notfall soll das auch ganz leicht und schnell gehen können, wenn Retter mit Blaulicht und Martinshorn angefordert wurden.

Wer aufmerksam die Wohnhäuser in Lauchhammer beobachtet, wird an nicht wenigen Stellen eben doch Nachholebedarf feststellen müssen.

Die Voraussetzung dafür, das auch Behörden, Dienstleister oder Besucher die Zieladresse aufwandsarm und frei von Ärger sofort ansteuern können, schafft jeder Hausbesitzer selbst. Das vorliegende Regelwerk sorgt für eine gewisse Einheitlichkeit der Kenntlichmachung. Zur Erinnerung sei hier noch einmal die entscheidende Passage der neuen Verordnung zitiert.

"§ 5 Hausnummern"

- (1) Auf Grund des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch haben die Anlieger gemäß § 3 Abs. 1 ihre Grundstücke mit der von der Stadt Lauchhammer festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sein.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2002

- öffentlicher Teil -

BV III/60/02

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maß- nahmen in der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt
incl. Änderung des § 6 Abs. 3 Ziffer 1
(Anliegerstraßen).

19 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

BV III/53/02

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Auf- rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

20 Ja-Stimmen
4 Enthaltungen

- nichtöffentlicher Teil -

BV III/61/02

Ankauf einer VS-Fläche in Lauchhammer-Ost

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/62/02

Flächenankauf für den Radweg Lauchhammer-Ost/Kostebrau

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

gez. Große
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden der SVV

S a t z u n g über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in Ihrer Sitzung am 23.10.2002 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lauchhammer (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen.

§ 1

Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Beitragspflichtigen nach § 14 der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die von der geplanten Straßenbaumaßnahme betroffenen Beitragspflichtigen sind generell in das Verfahren einzubeziehen.

§ 2

Einbeziehung der Beitragspflichtigen

- (1) Nach Vorliegen der von der Stadtverwaltung erarbeiteten Ausbauvorschläge aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Prioritätenliste der straßenbaulichen Maßnahmen, ist eine erste Versammlung mit den künftigen Beitragspflichtigen durchzuführen, zu der die Beitragspflichtigen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Während dieser Versammlung sind den Beitragspflichtigen die Ausbauvorschläge einschließlich der Finanzierung zu erläutern. Den Beitragspflichtigen ist die Gelegenheit einzuräumen, sich innerhalb eines Monats ab dem Termin der ersten Versammlung sowohl mündlich als auch schriftlich zu äußern.

- (2) Nach Zuschlagserteilung zur Durchführung der straßenbaulichen Maßnahme ist den Beitragspflichtigen die Höhe des voraussichtlich tatsächlich entstehenden Beitrages schriftlich mitzuteilen.
- (3) Noch vor Baubeginn sind die Beitragspflichtigen zu einer zweiten Versammlung einzuladen, mit welcher den Beitragspflichtigen das entsprechende Projekt einschließlich des Bauablaufes der straßenbaulichen Maßnahme vorzustellen und der voraussichtliche Termin des Beginns und der Fertigstellung dieser Maßnahme mitzuteilen ist.
- (4) Die Nichteinhaltung der Einbeziehung der Beitragspflichtigen berührt nicht die Beitragserhebung.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - f) unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Oberflächenentwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten (PKW).
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. Herstellung/Anschaffung:

Herstellung und Anschaffung liegen dann vor, wenn eine öffentliche Einrichtung, eine öffentliche Straße, die bislang noch nicht existierte, nun erstmals geschaffen wird.

Wird diese Straße durch die Stadt hergestellt, so spricht man von Herstellung. Die Anschaffung dagegen bezeichnet den Fall, dass z.B. eine Straße, die ein Erschließungsträger gebaut hat, nun in das Eigentum und die Baulast der Stadt übernommen wird.

2. Ausbau und Umbau, Erweiterung:

Die Begriffe "Ausbau" und "Umbau" bezeichnen Maßnahmen, mit denen bestehende, funktionsfähige Straßen in ihrer Gestaltung (Ausbau eines Radweges) und auch in ihrer Funktion verändert werden (etwa Umbau einer reinen Fahrstraße zu einer verkehrsberuhigten Straße). Eine Erweiterung liegt vor, wenn eine Straße räumlich verändert wird, die Straße z.B. verlängert oder verbreitert wird.

3. Verbesserung:

Eine Verbesserung bedingt immer eine Qualitätssteigerung. Um zu einer Beitragspflicht zu führen, muss diese Qualitätssteigerung dem Beitragspflichtigen zugutekommen.

4. Erneuerung:

Eine Erneuerung (als gewisser Sonderfall) im Sinne des Ausbaubeitragsrechtes liegt dann vor, wenn eine bestehende öffentliche Einrichtung, eine öffentliche Straße, komplett neu gebaut wird, sich aber Ausbauzustand, Qualität und Funktion gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ändert. Die Erneuerung kann in der Regel nur dann greifen (und zu einer Beitragspflicht führen), wenn die Straße trotz laufend angemessener Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer erneuert werden muss.

5. Oberflächenentwässerung:

Die Oberflächenentwässerung umfasst Rinnen, Straßeneinläufe und Leitungen bis zu den im Straßenverlauf liegenden Sammlern bzw. Vorflutern und Sickerschächten.

§ 5

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 6

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 7 - 9 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 3 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt (s. Tabelle)

Tabelle

Anteil der Beitragspflichtigen und anrechenbare Breiten der Erschließungsanlagen

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Gewerbe- u. Industrie-	in sonstigen Baugebieten gebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<u>1. Anliegerstraße</u>			
a) Fahrbahn*	8,50 m	5,50 m	51 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	51 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			51 %
f) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	51 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
<u>2. Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn*	8,50 m	6,50 m	40 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	1,75 m	40 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			40 %
f) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 %

g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn*	8,50 m	8,50 m	20 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	1,75 m	20 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			30 %
f) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

an bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einem verkehrsberuhigten Bereich	50 %
*Fahrbahn gilt einschl. Straßenbord	

Die in der Tabelle genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
2. Haupterschließungsstraßen
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Anliegerstraßen, die als Mischfläche gestaltet in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.

- (5) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach

Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (6) Für Erschließungsanlagen, die im Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 8 und 9 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. So weit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 9.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- u. Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden; oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die gesamte Fläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Für nicht industriell, nicht gewerblich oder nicht vergleichbar genutzte Grundstücke, die außer an der ausgebauten an einer weiteren Erschließungsanlage nach § 1 gelegen sind, gilt folgende Ermäßigungsregel:
- Gehören Grundstücksteile zur anrechenbaren Fläche einer weiteren Erschließungsanlage, so werden diese Grundstücksteile nur mit der Hälfte ihrer Fläche angerechnet.
 - Gehören Grundstücksteile zur anrechenbaren Fläche von mindestens zwei weiteren Erschließungsanlagen, so werden diese Grundstücksteile nur mit einem Drittel ihrer Fläche angerechnet.
 - Von dieser Reduzierung betroffen sind nur solche Grundstücksteile, die sowohl zur ausgebauten als auch zu einer weiteren Erschließungsanlage höchstens je 40 m entfernt sind.
- Der der Reduzierung entsprechende Beitrag wird von der Stadt getragen.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahlen bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 ergebenden Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 9

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender

Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- u. Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

mit Zuschlägen von 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit a).

(2) Die Bestimmungen des Vollgeschosses richtet sich nach § 8 Abs. 1.

§ 10

Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 6 Abs. 2 unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 11

Kosten-spaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. kombinierter Rad- und Gehweg,
7. die Parkflächen,
8. die Beleuchtung,
9. die Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen ,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 12

Vorausleistung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsvertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 13

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, im Fall der Abschnittsbildung § 10 mit dem Abschluss des jeweiligen Abschnittes und in den Fällen der Kosten-spaltung § 11 mit dem Abschluss der Teileinrichtung.

- (2) Die Maßnahmen lt. Abs. 1 sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind.

§ 14 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Auf die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass sind die Bestimmungen des § 12 KAG anzuwenden.

§ 16 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, 25. Oktober 2002

Große
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lauchhammer

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. 08. 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (GVBl. I S. 179) sowie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 23.10.2002, Beschluss-Nr. 02/10/78 erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Lauchhammer folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. 06. 1999 (GVBl. Bbg. I S. 211) definierten Bestandteile der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Danach gehören zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen sind gemäß § 3 Abs. 5 BbgStrG alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen) angehören, insbesondere die öffentlichen Feld- und Waldwege, die beschränkt öffentlichen Wege und Eigentümerwege.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt Lauchhammer befinden. Dazu zählen insbesondere der Schlosspark, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen; Kinderspielplätze, Sportplätze, sonstige der Erholung dienende Flächen und das dazugehörige Stadtmobiliar.

§ 2 Schutz der Straßen und öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist untersagt:
1. in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, besonders Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reparieren sowie Zelte aufzustellen und Verkaufswagen abzustellen;
 2. Gegenstände und Materialien, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, abzustellen bzw. zu lagern;
 3. in öffentlichen Anlagen zu nächtigen;

4. auf den Kinderspielplätzen Fußball zu spielen und Rad zu fahren, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind;
 5. auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu verzehren;
 6. in den öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Abfallbehälter, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder u. a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen und anderes als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 8. Hydranten, Straßenkanal- und Einflussöffnungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,
 9. in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen mit Pferden zu reiten soweit diese nicht durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben sind.
- (2) 1. Der § 49 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) bleibt von der Ziffer 1 des Absatzes 1 unberührt.
2. Eventuelle Benutzungsordnungen bleiben von den Regelungen der Ziffern 3 - 6 des Absatzes 1 unberührt.
 3. Auf die Schutzmaßnahmen des § 26 BbgStrG wird verwiesen.

§ 3

Sicherheit auf Fahrbahnen und Gehwegen

- (1) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Anlieger (der Grundstückseigentümer oder wenn ein Erbbaurecht besteht, anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder wenn ein Nutzungsrecht besteht, anstelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz; bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt;) verpflichtet:
1. die über die Grundstücksgrenze hängenden Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Bereich von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, auf Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zurückzuschneiden (Lichttraumprofil);

2. die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken so zu beschneiden, dass keine Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Hydranten und sonstige amtliche Kennzeichnungen verdeckt werden.

- (2) An Einfriedungen, Baustellen und anderen Grundstücksbegrenzungen dürfen spitze und scharfkantige Gegenstände, Stacheldraht und andere Vorrichtungen nicht so angebracht werden und Gewächse nicht so in den Straßenraum hineinragen, dass dadurch andere Personen geschädigt, verletzt oder behindert werden können.

§ 4

Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen und der öffentlichen Gebäude ist untersagt.

- a) Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall;
2. das Reinigen und Waschen von Gegenständen und Kraftfahrzeugen;
3. das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels;
4. öffentlich außerhalb von Bedürfnisanlagen die Notdurft zu verrichten;
5. das Besprühen, Bemalen und Beschriften.

- b) Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu verbringen.

§ 5

Hausnummern

- (1) Auf Grund des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch haben die Anlieger gemäß § 3 Abs. 1 ihre Grundstücke mit der von der Stadt Lauchhammer festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sein.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 6 Plakatierung

Um Gefahren für den öffentlichen Verkehr abzuwenden, ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung gemäß der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen auf Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen oder an Stellen, die in den vorgenannten Bereich hineinwirken durch Plakate, Hinweise und Reklameschilder, außer in Schaufenstern und an bauaufsichtlich genehmigten Werbeeinrichtungen zu plakatieren. Weitergehende baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von Geboten und Verboten der §§ 2 bis 6 können auf Antrag im Einzelfall oder allgemein von der Stadt Lauchhammer zugelassen werden, wenn diesen kein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 1

1. Fahrzeuge aller Art, besonders Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, repariert, sowie Zelte oder Verkaufswagen aufstellt;
2. Gegenstände oder Materialien, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, abstellt oder lagert;
3. in öffentlichen Anlagen nächtigt;
4. auf den Kinderspielplätzen Fußball spielt oder Rad fährt soweit keine besonderen Flächen dafür ausgewiesen sind;
5. auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt;
6. in den öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Abfallbehälter, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder u. a. Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet;
8. Hydranten, Straßenkanal- und Einflussöffnungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;

9. in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen mit Pferden reitet soweit diese nicht durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben sind;

b) entgegen § 3 Abs. 1

1. die über die Grundstücksgrenze hängenden Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Bereich von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, auf Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m nicht zurückschneidet;
2. die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht so zurückschneidet, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Hydranten und sonstige amtliche Kennzeichnungen nicht verdeckt werden;

c) entgegen § 3 Abs. 2

an Einfriedungen, Baustellen und anderen Grundstücksbegrenzungen spitze und scharfkantige Gegenstände, Stacheldraht u. a. Vorrichtungen sowie Gewächse in den Straßenraum hineinragen lässt, so dass dadurch andere Personen geschädigt, verletzt oder behindert werden können;

d) entgegen § 4 Buchstabe a) insbesondere

1. Abfall zurück läßt;
2. Gegenstände und Kraftfahrzeuge reinigt;
3. die Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstige ölige Gegenstände und Motoren reinigt oder absprüht oder einen Ölwechsel vornimmt;
4. öffentlich außerhalb von Bedürfnisanlagen die Notdurft verrichtet;
5. öffentliche Anlagen oder Gebäude besprüht, bemalt oder beschriftet;

e) entgegen § 4 Buchstabe b

Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter verbringt;

f) entgegen § 5 Abs. 1

sein Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;

g) entgegen § 5 Abs. 2

die Hausnummer, zu der das Grundstück gehört nicht so anbringt, dass diese von der Fahrbahnseite aus deutlich sichtbar ist;

h) entgegen § 5 Abs. 3

bei einer Umnummerierung das bisherige Hausnummernschild nicht mit roter Farbe durchstreicht und dieses vor der festgelegten Übergangszeit von einem halben Jahr entfernt;

- i) entgegen § 6
ohne Genehmigung gemäß der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen auf Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen oder an Stellen, die in den vorgenannten Bereich hineinwirken Plakate, Hinweise und Reklameschilder aufstellt oder anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Schlussbestimmung

Bestehendes geltendes Ortsrecht bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnungsgehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lauchhammer vom 07. 12. 1994 außer Kraft.

Lauchhammer, 25. Oktober 2002

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Ende des Amtsteils

Herzlich willkommen zum 9. Gießereifest am 15. November in Lauchhammer

Ich darf Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, als Bürgermeisterin der Stadt, recht herzlich zum bereits zur Tradition gewordenen Gießereifest einladen. Unter dem Motto "Innovation aus Tradition", wollen die Unternehmen aus Lauchhammer ein Zeichen setzen, dass unsere Region und insbesondere unsere Stadt lebt. Es sei mir gestattet, Sie auf einige Höhepunkte des Tages aufmerksam zu machen:

So findet von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Workshop zum Thema: "Industrieentwicklung im Verbund - Unternehmen präsentieren sich" in der Friedensgedächtniskirche statt. Ab 17:00 Uhr wird die neue Ausstellung "Lauchhammer macht Figur" im Kunstgussmuseum eröffnet. Um 19:00 Uhr findet ein Festkonzert anlässlich des Festes statt. 20:30 Uhr wird die 300. Glocke in der Kunstgießerei gegossen, und der Abend klingt bis zum Mitternachtsgeläut mit Gesprochen und Musik würdig in der Friedensgedächtniskirche aus.

Mühlpforte, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

gibt folgende *L a d u n g* bekannt:

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerfahrens Kleinleipisch, VNr. 6003 L

Nachdem durch Beschluss vom 30.07.2002 das vereinfachte Flurbereinigerverfahren Kleinleipisch, VNr. 6003 L angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt wurde, wird gemäß § 21 Flurbereinigergesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Termin für

*Donnerstag, den 28.11.2002 um 18.00 Uhr
in "Müllers Gaststätte"
Dorfstraße 27, 03238 Lichterfeld*

anberaumt. Hiermit werden alle Teilnehmer des Flurbereinigerverfahrens Kleinleipisch eingeladen. Wahlberechtigt sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer der auf diesen Grundstücken in Sondereigentum stehenden Gebäude und Anlagen. Die Wahlberechtigten können sich durch schriftliche Vollmachterteilung eines Vertreters bedienen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereiniger Kleinleipisch hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand zu wählen. Dieser wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Der zu wählende Vorstand nimmt die Interessen der Teilnehmer am Verfahren wahr und handelt im Auftrag der Teilnehmergeinschaft.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurneuordnungsbehörde die Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Luckau, 30.09.2002

Dr. sc. Georgi
- DS -
Amtsleiter

Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Brandenburg
-Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte -
Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow
Tel. :(033203) 36600

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lauchhammer in der Gemarkung Lauchhammer

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstr. 7 in 04347 Leipzig vom 15.12.2000 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** Ferngasleitung FGL 106 (Torgau/Elbe-NKP Lauchhammer) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Lauchhammer öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 12. September 2002

Hellmann, Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lauchhammer in der Gemarkung Lauchhammer

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstr. 7 in 04347 Leipzig vom 15.12.2000 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** Leitung - Kabel STK 0610 (Gröden-Lauchhammer) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Lauchhammer öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 10. September 2002

Hellmann, Regierungsdirektor

Information des Landesbetriebes Vermessung und Geobasisinformation Brandenburg über bevorstehende Arbeiten

Zu den Aufgaben des Landesbetriebes gehört die Herstellung und Aktualisierung von topographischen Karten und die Bereitstellung von aktuellen digitalen Daten für Geographische Informationssysteme.

Dazu wurden in den Jahren 1996 bis 1998 alle Gebäude im Land Brandenburg aus Luftbildern neu vermessen. Die Gebäudedaten werden mit Hilfe von neuen Luftbildern in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Mitarbeiter des Landesbetriebes müssen die Korrektheit und Vollständigkeit der Luftbilddatensätze vor Ort kontrollieren und folgende weitere Angaben erfassen :

- Straßenname und Hausnummer (z.B. für Einsatzzeitsysteme von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten).
- Die Nutzung der Gebäude (z.B. Wohnhaus, Postamt, Museum, Schule, Kindergarten, Krankenhaus, Ärztehaus) damit eine unterschiedliche Darstellung in den Karten ermöglicht wird.

Dabei müssen die Mitarbeiter des Landesbetriebes auch Grundstücke betreten, um von der Straße nicht einsehbare Gebäude überprüfen zu können. Dazu sind sie nach § 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes berechtigt. Wir erbitten dafür Ihre Zustimmung und Unterstützung.

Die Arbeiten stehen in keinen Zusammenhang mit eigentumsrechtlichen Fragen oder katasteramtlichen Vermessungen und werden gebührenfrei durchgeführt.

Die Mitarbeiter können sich durch einen Dienstausweis ausweisen.

Die Arbeiten werden zur Zeit im Bereich der Stadt Lauchhammer etwa bis zum Jahresende durchgeführt. Wir bitten alle Einwohner um freundliche Unterstützung unserer Mitarbeiter.

Falls Sie zur Überprüfung der Gebäudedaten noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartner wenden :

Landesvermessung und Geobasisinformation Tel. 03984 / 8568-0
 - Dienstort Prenzlau - Fax 03984 / 8568-199
 Ahornweg 3 Herr Dr. Müller 8568-105
 17291 Prenzlau Herr BöS 8568-307

PRIMAGAS-Information

Tel. 0180/11114444 - www.primagas.de

Preisblatt

Leistungsgebundene Energieversorgung für die Stadt Lauchhammer (**Kostebrau**)

Folgende Preise gelten ab 01.10.2002

Wahlweise Flüssiggas	günstig bis ca. m³(kWh)/Jahr	Grundpreis		Arbeitspreis	
		netto Euro/mtl.	Brutto Euro/mtl.	netto Euro/kWh	Brutto Euro/kWh
Kleinverbrauch I	55 (1.500)	1,54	1,79	0,11710	0,13584
Kleinverbrauch II	100 (2.733)	8,18	9,49	0,07030	0,08154
Heizgas-Sonderpreis *)	ab 101 (2.733)	12,78	14,82	0,05380	0,06241

*) Bis zu einer Nennwärmeleistung von 30 kW, je weitere kW bis zu maximal 120 kW erhöht sich der monatliche Grundpreis um € 0,71 brutto.

Ihr direkter Draht zu allen PRIMAGAS Regionalcentern bundesweit zum Ortstarif:
 0180/ 1111 4444

Presseinformation:

DRK-Bildungszentrum Wo nicht nur das Lernen Spaß macht

In der Schillerstraße 30 in Senftenberg, wurde von Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Senftenberg e.V., die ehemalige Grubenrettungsstelle umgebaut, modernisiert und erneuert. In den letzten 12 Monaten entstand ein komplett neu gestaltetes Bildungszentrum.

Seit der Einweihung, im April 2002 wird in der Einrichtung nicht nur gelernt, sondern es werden auch Familien-, Klassen- und Betriebsfeiern ausgerichtet. Es ist rundum eine Einrichtung zum Wohlfühlen entstanden. Aber auch das Außengelände mit idyllischem Flair, ausreichenden Parkmöglichkeiten, vielem Grün mit Spielmöglichkeiten und einer Grillecke, lädt die Besucher herzlich ein. Das Bildungszentrum verfügt über 2 komplett neu ausgestattete Seminarräume, mit technischen Geräten, wie zum Beispiel Fernsehgerät, Bimer, Overheadprojektor, Klimaanlage und verschiedenen Anschauungsmaterialien, die für erfolgreiche Weiterbildungen notwendig sind. Jeder Seminarraum hat eine Kapazität von jeweils 30 Personen. Und es stehen für betriebliche sowie gesellige Anlässe ein Gesellschaftsraum für 40 Personen, eine eingerichtete Küche und 23 Gästebetten zur Verfügung. Das Deutsche Rote Kreuz bietet 5 Zweibettzimmer mit WC und Dusche an, sowie 1 Achtbettzimmer und 1 Fünfbettzimmer mit separatem Waschraum, WC und Dusche.

Egal ob Schulklassen, Betrieb, Verein oder Familie, für jeden gibt es das Richtige Angebot zum Lernen, geselligen Beisammensein und Übernachten.

Des Weiteren werden in den großen Räumen Lehrgänge für die Wirbelsäulengymnastik, Seniorensport angeboten und es finden Vorträge von Krankenkassen, Apotheken etc. zu den verschiedensten Themen statt.

Vereinbaren Sie doch einfach einen Termin zur Besichtigung oder zu Lehrgangsteilnahmen, unter Telefon: 03 5 73 / 70 86 17 oder 36 90 57. Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen.

DRK, KV Senftenberg e.V.



Das

Hallen-Freizeitbad

"Am Weinberg" informiert:

Aktuelle Veranstaltungen und Angebote im November / Dezember:

Gerade in der kalten Jahreszeit ist ein Besuch in Schwimmbad und Sauna wärmstens zu empfehlen!

Mit unseren Angeboten machen wir Ihnen die Entscheidung leicht, etwas für Ihre Fitness und Gesundheit zu tun:

Veranstaltungstips

13.11.02 "2. Tag der Gesundheit"

11:00 - 15:00 Uhr Angebote für Senioren

15:00 - 19:00 Uhr Familiengesundheit steht auf dem Programm

Ein buntes Angebot rund ums Thema Gesundheit - Fit sein - in jedem Alter!

Geburtstagswoche vom 18.11. - 24.11.02

Wir feiern Geburtstag - Feiern Sie mit:

Alle Familientarife um 25 % reduziert. Jeder, der im November Geburtstag hat (Ausweis mitbringen) zahlt am 18. u. 19.11. nur die Hälfte des normalen Eintritts (nur Einzeleintrittstarife). Spiele u. Aktion für unsere jüngsten Besucher!

*Sonderangebote Solarien, "DUFT-ERLEBNIS-WOCHEN" SAUNA, u. v. m.
EXTRA -INFOS BEACHTEN!!*

Sauna-Tips November/Dezember

15.11.02 "Antonius und Cleopatra" Sauna-Abend

Erleben Sie "römische" Saunaaufgüsse und Schönheitsrezepte, wie sie schon Cleopatra kannte.

Ein Abend der Sinnlichkeit und Heiterkeit. Ein Sauna-Vergnügen der besonderen Art.

Zuschlag: p. P. 6,50 Euro inkl. Buffet und 1 Glas Wein, wie ihn schon die Götter liebten.

Beginn: 20:00 Uhr

13.12.02 "Winterabend" Sauna-Abend

Heiße Aufgüsse in der kalten Jahreszeit. Aromatische Winterdüfte stimmen auf die Weihnachtszeit ein.

Ein Gläschen Winterpunsch dazu und ein gemütlicher Saunabend ist garantiert.

Zuschlag: p. P. 5,00 Euro inkl. herzhaftem Imbiss und 1 Glas Winterpunsch / Beginn: 20:00 Uhr

Weitere Informationen erhalten sie an der Kasse! (Tel. 460347)

**Hinweis für Öffnungszeiten im Dezember: Heiligabend und Silvester: 10:00 - 15:00 Uhr
25.12.02 und 01.01.03 geschlossen (nähere Infos im nächsten Amtsblatt oder ab Dezember im HFZ-Bad.**

Verschiedenes

!!Vorinformation!!

Auf- bzw. Abbau des Weihnachtmarktes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer, am 30. November und 1. Dezember 2002 findet im Zentrum unserer Stadt der diesjährige Weihnachtsmarkt statt. Damit verbunden sind verkehrsrechtliche Sicherungsmaßnahmen in Form von Umleitungen, die durch die Vollsperrung der Wilhelm-Pieck-Straße und des Dietrich-Heßmer-Platzes ab dem 28. November bis einschließlich 02. Dezember 2002 notwendig werden.

Bitte beachten Sie die damit verbundenen zusätzlichen Verkehrseinschränkungen, wie Park- und Halteverbote, besonders auf der Kleinleipischer Straße, Hohe Straße und in der Einmündung zur Cottbuser Straße .

Wir danken für Ihr Verständnis.

Weist
Leiter Sicherheit und Ordnung

Fundsachen

Folgende Fundsachen sind im Fundbüro abgegeben worden:

- Damen-Fahrrad Mifa, Farbe silber
- Schlüsseltasche, schwarz, mit 14 Schlüsseln
- Damen-Fahrrad "California", Farbe rot, schwarze Schutzbleche und Lenker, 3-Gang-Kettenschaltung,

Fragen zu den o. g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 54, Telefon 48 82 01, gerichtet werden.

LASA

Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter gefragt

Das (Über-)Leben in der freien Marktwirtschaft ist für GeschäftsführerInnen, wie auch für Mitarbeiter eines Unternehmens ein hartes Brot. Jeder kann aus seiner eigenen Sicht und Erfahrung eine Menge berichten, geht es doch immer um die Kompetenz, den Herausforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden und somit die Position des Unternehmens zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern. Nur Betriebe mit qualifizierten, motivierten Mitarbeitern (egal in welcher Branche)

und flexible, marktorientierte Unternehmer sind in der Lage, ihre Marktposition zu halten und zu festigen. Als Informations- und Beratungsstelle für berufliche Bildung ist es unsere Aufgabe, kleine und mittlere Unternehmen bei der Suche nach passgerechten spezifischen Weiterbildungsmaßnahmen für Geschäftsführer und Angestellte zur Seite zu stehen.

Firmen wenden sich mit unterschiedlichsten Weiterbildungsbedürfnissen an uns, z.B. MCP (Microsoft Certified Professional) für Windows, Sprachlehrgänge, Fachwirt- oder Meisterausbildungen, Sicherheitsbeauftragte, Marketing für Unternehmer u.v.a. Die Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) recherchiert, speziell auf die Bedürfnisse der Firmen ausgerichtet, Weiterbildungsangebote, wie berufsbegleitende Lehrgänge, Vollzeitlehrgänge, Fernstudienangebote oder E-Learning-Kurse auch bundesweit und prüft Fördermöglichkeiten ab. Dieser Service ist für die Rat suchenden kostenfrei. Sie erreichen uns unter Tel./Fax: 03574 2140 und per E-Mail unter lasa_lauchhammer@freenet.de.

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer

vom	bis	diensthabende Apotheke
14.12. - 21.12.02		West-Apotheke, Lh.-West
21.12. - 24.12.02		Schloss-Apotheke, Lh.-Süd
24.12.02	Heiligabend	West-Apotheke, Lh.-West
25.12.02	1. Weihnachtstag	Stadt-Apotheke, Lh.-Ost
26.12.02	2. Weihnachtstag	Schloss-Apotheke, Lh.-Süd
27.12.02	28.12.02	Schloss-Apotheke, Lh.-Süd
28.12.02	31.12.02	Stadt-Apotheke, Lh.-Ost
31.12.02	Silvester	Sonnen-Apotheke, Lh.-Mitte
01.01.03	Neujahr	Sonnen-Apotheke, Lh.-Mitte
02.01.03	04.01.03	Stadt-Apotheke, Lh.-Ost
04.01.03	11.01.03	Sonnen-Apotheke, Lh.-Mitte
11.01.03	18.01.03	West-Apotheke, Lh.-West

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr.
Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeisterin Elisabeth Mühlporfte

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung

Gesamtherstellung: TUIV-Abt. Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.